



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn _____ geb. _____ 1976,
_____ Berlin,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Berenice Böhlo und Mersad Smajic,
Karl-Marx-Str. 30, 12043 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Erckens
als Einzelrichter

am 25. Januar 2011 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 15 K 388.10) gegen Ziffer I des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 14. Oktober 2010 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

Der sinngemäße Antrag des nigerianischen Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (VG 15 K 388.10) gegen die Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis in dem Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 14. Oktober 2010 wiederherzustellen,

über den der Berichterstatter infolge des Übertragungsbeschlusses der Kammer vom 25. Januar 2010 als Einzelrichter gem. § 6 Abs. 1 VwGO entscheidet, hat gem. § 80 Abs. 5 VwGO Erfolg. Nach summarischer Prüfung im Eilverfahren überwiegt entsprechend der gesetzlichen Regel des § 80 Abs. 1 VwGO das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse an dem vom Antragsgegner nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 VwGO angeordneten Sofortvollzug der Verfügung.

Der Gesetzgeber hat durch die allgemeine Regelung des § 84 Abs. 1 AufenthG zu erkennen gegeben, (auch) bei der Beschränkung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG im Regelfall keinen dem Abwarten der Entscheidung des Hauptsacheverfahrens entgegenstehenden unverzüglichen Handlungsbedarf zu sehen, es damit bei dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu belassen, wonach der Klage aufschiebende Wirkung zukommt. Danach rechtfertigt den Sofortvollzug regelmäßig nicht bereits das den Verwaltungsakt selbst begründende allgemeine öffentliche Interesse (vgl. BVerfGE 35, 382 <402>; 38, 52 <58>; 69, 220 <228>). Deshalb kann auch eine unterstellte offensichtliche Rechtmäßigkeit der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bzw. der voraussichtlichen Erfolglosigkeit der dagegen erhobenen Klage die Prüfung, ob überhaupt ein besonderes öffentliches Interesse an dem angeordneten Sofortvollzug besteht, nicht ersetzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. September 1995 - 2 BvR 1179/95 -, NVwZ 1996, 58; und vom 25. Januar 1996 - 2 BvR 2718/95 -, AuAS 1996, 62 und - allgemein - vom 8. April 2010 - 1 BvR 2709/09 - Rn. 19).

Ein danach erforderliches besonderes öffentliches Interesse, das die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit hinlänglichem Gewicht stützen könnte, ist weder aus dem Bescheid noch sonst erkennbar.

Wenn der Antragsgegner insoweit darauf verweist, es könne nicht hingenommen werden, dass sich Ausländer, denen die Aufenthaltserlaubnis lediglich zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem im Bundesgebiet lebenden Ehepartner erteilt worden sei, noch längere Zeit hier aufhielten, obwohl der ihrer Aufenthaltserlaubnis zu Grunde liegende Zweck, nämlich die Lebensgemeinschaft, nicht mehr bestehe, so stellt der Antragsgegner lediglich die tatbestandsmäßige Voraussetzung der Verkürzung nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG dar, wonach gerade eine für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wesentliche Voraussetzung entfallen sein muss. In der Erfüllung dieser Tatbestandsvoraussetzung gleichzeitig ohne weitere Einzelfallprüfung und -begründung ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse zu sehen, würde - nach obigem Maßstab - den Regelungen des Gesetzgebers in § 84 Abs. 1 AufenthG nicht gerecht (vgl. Beschluss der Kammer vom 25. November 2010 - VG 15 L 391.10 -).

Auch unabhängig vom Vorbringen des Antragsgegners ist ein besonderes Interesse, die Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis sofort zu vollziehen, nicht erkennbar. Insbesondere steht nicht zu erwarten, dass er der Antragsteller für den Zeitraum des Hauptsacheverfahrens öffentliche Mittel für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes benötigen wird, da er sich augenscheinlich seit Oktober 2008 durchgehend in einem unbefristeten und auch aktuell ungekündigten Arbeitsverhältnis befindet, aus dem er bedarfsdeckende Einkünfte erzielt.

Ein Ausspruch nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO bezüglich der Abschiebungsandrohung ist nicht beantragt; wegen des Fortfalls der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gemäß § 50 Abs. 3 AufenthG ist die Ausreisefrist aber ohnehin unterbrochen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 ff. GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) ein-

zulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Erckens

gM

Ausgefertigt

Erckens
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

